



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber Eric Jacquod, UDC, Dominic Eggel, CVPO und Emmanuel Chassot, PDCC
Gegenstand **Rationelle Nutzung der Landwirtschaftsflächen**
Datum 06.09.2016
Nummer **3.0314 (ehem. 4.0220)**

Gemäss Artikel 26 der Raumplanungsverordnung (RPV) sind Fruchtfolgeflächen (FFF) Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete; sie umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen. Sie sind mit Blick auf die klimatischen Verhältnisse, die Beschaffenheit des Bodens und die Geländeform zu bestimmen. Zur Sicherung einer ausreichenden Versorgungsbasis beschloss der Bundesrat am 8. April 1992 den Sachplan Fruchtfolgeflächen. Er legt für die gesamte Schweiz einen Mindestumfang der FFF auf 438 560 Hektaren fest und bestimmt die Aufteilung unter den Kantonen gemäss Artikel 29 RPV. Das Wallis muss durch raumplanerische Massnahmen 7350 Hektaren garantieren.

Die Kantone müssen dafür sorgen, dass ihr Anteil am Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen nachhaltig garantiert ist, insbesondere durch die Sicherstellung in der Landwirtschaftszone. Die diesbezüglich geltenden Grundsätze sowie vor allem die Pflicht, jeden Eingriff auf die FFF durch gleichwertige, den FFF-Qualitätskriterien entsprechende Nutzflächen auszugleichen, sind im kantonalen Richtplan festgelegt (Blatt E.2.2 des geltenden Richtplans und neues Blatt A.2. des Revisionsentwurfs für den kantonalen Richtplan, der nächstens dem Grosse Rat zur Annahme vorgelegt wird).

Offenbar ist ein Teil der FFF jedoch nicht nachhaltig garantiert und der Druck der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie jener von Grossprojekten (wie der Autobahn A9 oder der 3. Rhonekorrektur) wird immer stärker. Die Entwicklung der Landwirtschaft selbst führt zu einem hohen Konsum von gutem Landwirtschaftsland (neue Bauernhöfe, Kellereien, Degustations- und Verkaufsräume, Gewächshauskulturen, usw.). Die von den Postulanten aufgeworfene Frage des ökologischen Ausgleichs in der Landwirtschaftszone wird somit auf diese lange Liste gesetzt.

Die Notwendigkeit für einen Schutz von Landwirtschaftsland ist breit anerkannt und wird seit mehreren Jahren ernst genommen. Die kürzlich erfolgte Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung, mit der die Siedlungsentwicklung im bereits verbauten Umkreis gefördert und die überdimensionierten Bauzonen verkleinert werden sollen, aber auch die kürzlich eingereichten Initiativen zu Ernährungssicherheit und Nahrungsmittelsouveränität beweisen dies. Das Bundesamt für Raumentwicklung leitete im Übrigen die Revision des Sachplans Fruchtfolgeflächen ein. Eventuelle Änderungen sind noch nicht bekannt.

Die laufende Entwicklung auf Bundesebene, welche die diesbezüglichen Spielregeln weitgehend bestimmt, und die Schwierigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit zwischen den zahlreichen, berechtigten Interessen der verschiedenen Bodennutzer, verkleinert weitgehend den heutigen und sehr wahrscheinlich künftigen Handlungsspielraum der Kantone.

In der Zwischenzeit engagiert sich der Staatsrat, alles möglich zu unternehmen, um:

- den Eingriff auf die FFF und somit den Verlust an FFF zu minimieren,
- Flächenverluste in anderen Zonen (Bau-, Wald- oder Naturschutz zonen) auf die FFF zu übertragen,
- potenziell interessante FFF sicher zu stellen (im Zusammenhang mit der Verkleinerung der überdimensionierten Bauzonen oder durch eine neue Einordnung gewisser Böden ohne FFF-Qualität),
- pragmatische Lösungen vor Ort umzusetzen, indem alle Interessen abgewägt werden und namentlich
 - o die FFF im Gewässerraum bewahrt werden, sofern sie nicht wirklich genutzt werden,

- Synergien unter Grossprojekten gesucht werden, wie beispielsweise zwischen der 3. Rhonekorrektur und den Wasserkraft oder Sunk-Schwallprojekten (vgl. StrE zur Willensäusserung des Kantons, die Auswirkungen von Grossprojekten auf die FFF zu minimieren),
- Deiche in leichter Hanglage im Rahmen von Fluss- und Wasserbauprojekten zu realisieren (wird dieses Werk gemäss dem Willen der betroffenen Kreise realisiert, tragen diese Deiche zu einer Verminderung der Auswirkungen des Projekts auf die FFF bei),
- ökologische Ausgleichsmassnahme vorzusehen, die mit dem Erhalt von FFF übereinstimmen und Möglichkeiten zu bieten, gewisse Ausgleichsflächen als Biodiversitätsförderfläche mit Direktzahlungen anzuerkennen (Synergie mit der Agrarpolitik).

Aufgrund des Vorangegangenen wird festgehalten, dass der Kanton sich verpflichtet, gutes Landwirtschaftsland zu schützen und im Rahmen des Möglichen den Anteil der FFF gemäss Zuteilung im Sachplan zu erhalten.

Auswirkungen Bürokratie: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): keine

Auswirkungen NFA: keine

Das Postulat wird im Sinne der Antwort zur Annahme empfohlen.

Sitten, 16. Oktober 2017